

Zusammenfassung

halt auszuarbeiten und festzulegen, für welche Fälle der Staat durch entsprechende Finanzreserven "gerüstet" sein will. Mit neuen Bewertungsgrundsätzen das Netto-Finanzvermögen aufzubessern, würde jedoch den Zweck einer gezielten Reservenbildung mit den daraus resultierenden Sparmassnahmen verfehlen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass eine selbstverpflichtende Festlegung von Zielgrössen bei den Politikern wenig Gegenliebe hervorrufen wird und diese Eckwerte leicht umgangen werden können. Reduktionen von Steuern können durch Erhöhung anderer Abgaben und Gebühren ausgeglichen werden. Ausgabebeschränkungen können auch durch eine Flucht aus dem Budget umgangen werden, indem Sonderbudgets, öffentliche Körperschaften und Stiftungen eingerichtet werden, die nur noch mit dem Saldo in den Haushalt eingehen, oder öffentliche Einrichtungen und Versorgungsbetriebe privatisiert werden, wie dies einzelne Staaten zur Erfüllung der Maastricht-Kriterien praktizieren.⁴⁶³ Dennoch, erst die Festlegung herausfordernder Zielgrössen zwingt die staatlichen Entscheidungsorgane, für die weitere Fiskal- und Haushaltspolitik Leitlinien festzulegen und aktiv weitere Massnahmen zu treffen. Das kürzlich verabschiedete Finanzleitbild kann diesen Ansprüchen nicht genügen, und ein nächster günstiger Zeitpunkt wäre nach den Wahlen im Jahre 2001, um das Leitbild zusammen mit einem Legislatur- und Regierungsprogramm und einer darauf abgestimmten Finanzplanung neu zu beschliessen.

5.3.2. Revision des Steuergesetzes und der Gebührenordnung

Die staatliche Souveränität bezüglich der Gestaltung des Fiskalsystems, zur Beschaffung interner Steuermittel, zur Umverteilung von Steuerlasten oder zur Einrichtung einer kosten- und verursachergerechten Gebührenordnung hat sich zunehmend eingeschränkt. Die Finanzsituation des Staates und der stillschweigende Konsens über die Unzulänglichkeiten des liechtensteinischen Fiskalsystems machten bislang auch keine Revision des Steuergesetzes erforderlich. So können es sich der Staat und die

⁴⁶³ Vgl. Blankart Ch., S. 162f., Gantner M.: Budgetausgliederungen, S. 7ff., Blasius H. und Jahnz E.H., S. 283ff., 356ff. und 31ff.